

Selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung

Zur Sicherung sämtlicher Forderungen der

Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg und der Krankenkassen

(im Folgenden: Gläubiger oder Sicherungsempfänger)

gegen

die **Medizinisches Dienstleistungszentrum Havelland GmbH**

(im Folgenden: MDZ oder Schuldner)

aus der vertragsärztlichen Tätigkeit der Medizinischen Versorgungszentren der MDZ übernimmt die

Gemeinde Wustermark

(im Folgenden: Gemeinde Wustermark oder Bürge)

die selbstschuldnerische Bürgschaft.

Präambel

Die Medizinische Dienstleistungszentrum Havelland GmbH betreibt derzeit drei 311er Einrichtungen in Nauen, Falkensee und Premnitz. Zukünftig sollen die 311er Einrichtungen in Medizinische Versorgungszentren umgewandelt werden. Voraussetzung für die Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist gem. § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V, dass die Gesellschafter selbstschuldnerischer Bürgschaftserklärungen für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das Medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben; dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Auflösung des Medizinischen Versorgungszentrums fällig werden.

Dies vorausgeschickt wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Wustermark ist Gesellschafter der Medizinisches Dienstleistungszentrum Havelland GmbH (im Folgenden MDZ) mit Sitz in Nauen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 4492 P.

Zur Sicherung sämtlicher Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg und der Krankenkassen gegen die Medizinischen Versorgungszentren der MDZ aus deren vertragsärztlicher Tätigkeit übernimmt die Gemeinde Wustermark als Bürge die selbstschuldnerische Bürgschaft.

§ 2 Art der Bürgschaft

Bei der vorliegenden Bürgschaft handelt es sich um eine selbstschuldnerische Bürgschaft. Der Bürge verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (vgl. §§ 770, 771 des BGB). Die Bürgschaft ist der Höhe nach unbegrenzt.

§ 3 Laufzeit

Die Bürgschaft ist unbefristet. Enden die Zulassungen der Medizinischen Versorgungszentren, kann der Bürge die Herausgabe der Bürgschaftserklärung verlangen, wenn Forderungen oder Maßnahmen gegen die Medizinischen Versorgungszentren insbesondere wegen Fristablaufs nicht mehr festgesetzt werden können. Scheidet der Bürge aus der Trägergesellschaft der Medizinischen Versorgungszentren aus, ist die Bürgschaft auf solche Forderungen beschränkt, die während der Gesellschafterstellung entstanden sind, Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Mehrheit von Bürgen

Bestehen neben dieser Bürgschaft weitere Sicherheiten für die Forderung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg, haftet der Bürge unabhängig davon.

§ 5 Schriftformerfordernis

Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bürgschaftserklärung bedürfen der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser Bürgschaftserklärung als nicht rechtswirksam erweisen, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmung dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Parteien, eine rechtswirksame Bestimmung zu finden, die dem beabsichtigten Zweck am ehesten entspricht.

Wustermark, den 09.01.2020

Holger Schreiber
Bürgermeister

Uwe Schollän
stv. Bürgermeister